

ZH_OBERGERICHT PS230230 vom 14. Dezember 2023

ZH Obergericht, 2023-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS230230

FR: ZH_OBERGERICHT PS230230 du 14 décembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PS230230 del 14 dicembre 2023

Erwägungen

E. 7

Mai 2021 E. 3.1 m.w.H.; 5A_268/2012 vom 12. Juli 2012, E. 3.4; ZK ZPO-

- 3 - STAEHELIN, 3. Aufl. 2016, Art. 138 N 5) –, wurde das Urteil nicht abgeholt und an die Vorinstanz zurückgesandt (vgl. act. 12). Da die Schuldnerin mit einer Zustellung rechnen musste, gilt ihr das Urteil deshalb am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch vom 21. November 2023 (a.a.O.), mithin am 28. November 2023 (vgl. act. 12), als zugestellt (vgl. Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). Die 10-tägige Beschwerdefrist lief demnach am 8. Dezember 2023 ab. Die Beschwerde der Schuldnerin vom 25. November 2023 (vgl. oben E. 1.3) erfolgte somit rechtzeitig. 2.2 Die Rechtsmittelinstanz kann die Konkursöffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld getilgt ist (Tilgung), der geschuldete Betrag beim oberen Gericht zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist (Hinterlegung) oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet hat (vgl. Art. 174 Abs. 2 SchKG). Tilgung und Hinterlegung müssen einschliesslich Zinsen und Kosten erfolgt sein. Dies bedeutet praxismässig, dass zusätzlich zur Tilgung bzw. Hinterlegung der Konkursforderung auch die Kosten des Konkursamtes und des erstinstanzlichen Konkursgerichts beim zuständigen Konkursamt rechtzeitig sicherzustellen sind (vgl. etwa OGer ZH PS110095 vom 6. Juli 2011 = ZR 110 [2011] Nr. 5; KUKO SchKG-DIGGELMANN, 2. Aufl. 2014, Art. 174 N 10). Die Schuldnerin hat in ihrer Beschwerde keinen Konkurshinderungsgrund im Sinne von Art. 174 SchKG vorgebracht oder belegt und zu ihrer glaubhaft zu machenden Zahlungsfähigkeit einzig eine Schuldnerauskunft und eine Zahlungsliste eingereicht, was nicht genügt. Auf die gesetzlichen Voraussetzungen einer Aufhebung der Konkursöffnung (Art. 174 SchKG) und die hierfür beizubringenden Belege und Unterlagen wurde die Schuldnerin seitens der Kammer mit Verfügung vom 27. November 2023 (vgl. oben E. 1.4) hingewiesen. Innert Frist gingen jedoch keine weiteren Eingaben und Belege ein. Da neue Behauptungen und Urkundenbeweise vor Ablauf der Beschwerdefrist beigebracht werden müssen (vgl. BGE 136 III 294 ff.; 139 III 491 ff.) und diese hier am 8. Dezember 2023 abgelaufen ist (vgl. soeben E. 2.2), kann die Schuldnerin dies nun auch nicht mehr nachholen. Die Gewährung einer Fristerstreckung bzw. einer Nachfrist ist ausge-

- 4 - schlossen, weil es sich bei der Beschwerdefrist um eine gesetzliche Frist handelt (vgl. Art. 144 Abs. 1 ZPO). 2.3 Die Konkursöffnung kann somit nicht aufgehoben werden. Die Beschwerde ist abzuweisen. 3. Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten der Schuldnerin aufzuerlegen (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO) und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (vgl. Art. 111 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: Der Schuldnerin nicht, weil sie unterliegt, der Gläubigerin nicht, weil ihr in diesem Verfahren keine Umtriebe entstanden sind, die zu entschädigen wären. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.